

**Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB für  
den Stadtteil Bad Faulenbach**

Vom 12.09.1995

Aufgrund von § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 1 der Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der eingezeichneten Fläche des beiliegenden Lageplanes (M 1 : 5000), der Bestandteil der Satzung ist. Die eingezeichnete Fläche umfaßt den Ortsteil Bad Faulenbach.

**§ 2**

**Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem  
Wohnungseigentumsgesetz**

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes),
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes)  
und
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

den Genehmigungsvorbehalt des § 22 des Baugesetzbuches.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

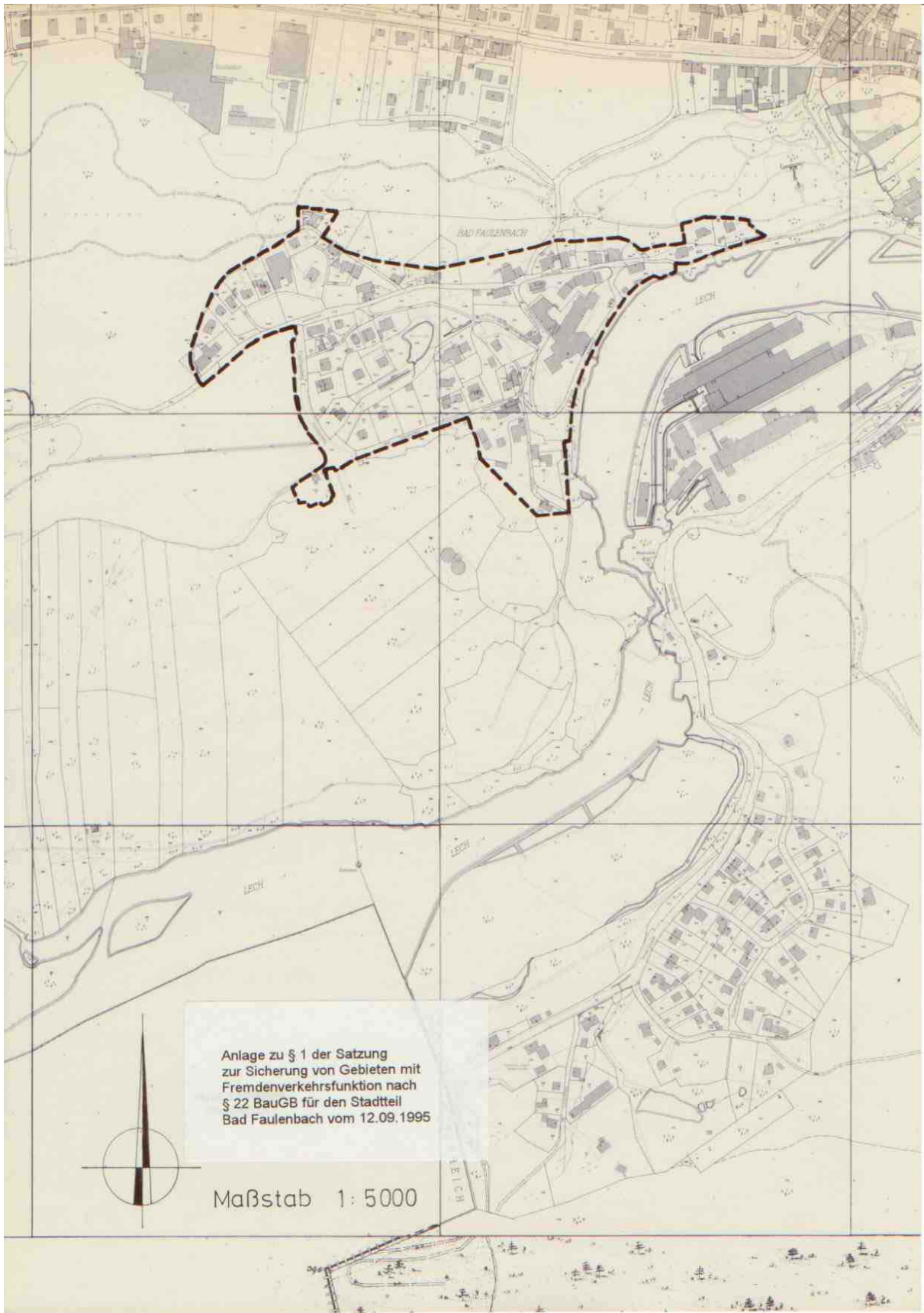
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 12. September 1995

Stadt Füssen

Dr. Wengert

Erster Bürgermeister



Anlage zu § 1 der Satzung  
zur Sicherung von Gebieten mit  
Fremdenverkehrsfunktion nach  
§ 22 BauGB für den Stadtteil  
Bad Faulenbach vom 12.09.1995

Maßstab 1: 5000